



**Satzung der Gemeinde Haßloch**  
**über die Benutzung der Betreuungseinrichtung der Betreuenden Grundschule**  
**und der Erhebung von Beiträgen der Personensorgeberechtigten für die**  
**Inanspruchnahme des Betreuungsangebots vom 27. Juni 2013**  
**(in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013)**

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) i.V.m. §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) in der Fassung vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), § 31 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO) in der Fassung vom 10.10.2008 sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen. *Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013*

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1 Träger und Aufgaben .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Aufsichtspflicht und Versicherungen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Ausschlussgründe.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Betreuungszeiten.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Beitragsbemessung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Beitragserhebung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Sozialermäßigung.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>
<b>Änderungsjournal.....</b>	<b>6</b>

## **§ 1 Träger und Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Haßloch bietet als Schulträger die Betreuende Grundschule an den Haßlocher Grundschulen an. Die Maßnahme muss für jedes Schuljahr durch die Schulleitungen der Grundschulen neu beantragt werden. Für jede beantragte Gruppe wird ein Zuschuss vom Land Rheinland-Pfalz gewährt. Die Finanzierung der Betreuenden Grundschule erfolgt über Beiträge der Personensorgeberechtigten, Landeszuschüsse und einen Finanzierungsbeitrag des Trägers.
- (2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung berät den Träger und hilft im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.
- (3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind, bzw. vorliegen und entsprechende Finanzierungsmittel bereitgestellt sind.

## **§ 2 Aufsichtspflicht und Versicherungen**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit der Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht.
- (2) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

## **§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme und die Abmeldung des Kindes von der Betreuenden Grundschule erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Hierfür wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
  - a) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet
  - b) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte berufstätig sind
  - c) Geschwisterkinder
  - d) Sonstige Kinder

Ausnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles gemacht werden.



- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August eines jeden Jahres bis 31. Juli des darauf folgenden Jahres).
- (4) Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können insbesondere sein:
- a) Umzug aus dem Gebiet der Gemeinde Haßloch
  - b) Änderungen der Arbeitszeiten des Personensorgeberechtigten
  - c) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten ab einem Kalendermonat
- (5) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur in schriftlicher Form zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats.

#### **§ 4 Ausschlussgründe**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn:
- a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind,
  - b) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

#### **§ 5 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) Die Betreuende Grundschule der Ernst-Reuter-Schule bietet folgende Betreuungspakete an:

- a) **PAKET A:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Donnerstag	12:00 – 13:00 Uhr
Freitag	12:00 – 17:00 Uhr
  
- b) **PAKET B:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 13:00 Uhr
  
- c) **PAKET C:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Freitag	12:00 – 17:00 Uhr

- (3) Die Betreuende Grundschule der Schillerschule bietet folgende Betreuungspakete an:

- a) **PAKET A:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 15:00 Uhr
  
- b) **PAKET B:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	12:00 – 13:00 Uhr
  
- c) **PAKET C:**

Montag bis Freitag	07:00 – 07:50 Uhr
Montag bis Freitag	13:00 – 15:00 Uhr

## **§ 6 Beitragsbemessung**

- (1) Die Gemeinde Haßloch erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an den Grundschulen Beiträge.
- (2) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten
- (3) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Höhe der ungedeckten Sach- und Personalkosten.
- (4) Die Kosten werden gedeckt durch
  - a) Zuwendungen Dritter,
  - b) die Beiträge der Personensorgeberechtigten und
  - c) einen freiwilligen Finanzierungsbeitrag der Gemeinde Haßloch.

## **§ 7 Beitragserhebung**

- (1) Beitragsschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge (Personensorgeberechtigte).
- (2) Der Beitrag wird per Jahresbescheid festgesetzt.
- (3) Der Beitrag gemäß
  - a) § 5 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt 44,64 € pro Monat.
  - b) § 5 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt 31,08 € pro Monat.
  - c) § 5 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt 31,08 € pro Monat.
  - d) § 5 Absatz 3 Buchstabe a) beträgt 60,11 € pro Monat.
  - e) § 5 Absatz 3 Buchstabe b) beträgt 28,75 € pro Monat.
  - f) § 5 Absatz 3 Buchstabe c) beträgt 44,43 € pro Monat.
- (4) Der Beitrag wird in den Monaten September bis Juni in 10 monatlichen Raten erhoben.
- (5) Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.
- (6) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

## **§ 8 Sozialermäßigung**

- (1) Die Sozialermäßigung bedarf der Antragstellung.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem AsylbLG können von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Des Weiteren wird eine Beitragsbefreiung ab dem dritten Kind gewährt.
- (4) Zur Finanzierung der Sozialermäßigung können Mittel aus dem Nothilfefonds der Gemeinde Haßloch in Anspruch genommen werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 16. September 1991 außer Kraft

Haßloch, den 02. April 2014

Die Gemeindeverwaltung



Lothar Lorch  
Bürgermeister





## Änderungsjournal

<b>1. Änderungssatzung</b> <b>Änderungen der aktuellen Fassung vom 19. Dezember 2013</b> <b>gegenüber der vorherigen Fassung vom 27. Juni 2013</b>	
§ 3 Aufnahme und Abmeldung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut „§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung“</li><li>2. Absatz 4 Buchstabe c) Das Wort „Monat“ wird durch das Wort „Kalendermonat“ ersetzt.</li><li>3. Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt. „Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur in schriftlicher Form zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendermonats“.</li></ol>
§ 7 Beitragserhebung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. § 7 Absatz 3 Buchstabe a) Der Wert „34,20 €“ wird durch den Wert „44,64 €“ ersetzt.</li><li>2. § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Der Wert „23,81 €“ wird durch den Wert „31,08 €“ ersetzt.</li><li>3. § 7 Absatz 3 Buchstabe c) Der Wert „23,81 €“ wird durch den Wert „31,08 €“ ersetzt.</li><li>4. § 7 Absatz 3 Buchstabe d) Der Wert „49,97 €“ wird durch den Wert „60,11 €“ ersetzt.</li><li>5. § 7 Absatz 3 Buchstabe e) Der Wert „23,90 €“ wird durch den Wert „28,75 €“ ersetzt.</li><li>6. § 7 Absatz 3 Buchstabe f) Der Wert „36,93 €“ wird durch den Wert „44,43 €“ ersetzt.</li></ol>